

1. OFFERTEN und UNTERLAGEN

1.1 Gültigkeit der Offerten: 10 Tage, Widerruf vorbehalten

1.2 Die Offertpreise basieren auf entsprechenden Stückzahlen. Kleinere oder grössere Stückzahlen ergeben entsprechende Mehr- oder Minderpreise. Etappenweise Lieferungen ergeben Mehrpreise, sofern sie in den Offerten nicht ausdrücklich bereits erfasst und ausgewiesen sind. Preisaufläge können aufgrund der Marktsituation nicht ausgeschlossen werden.

1.3 Konstruktions- und Materialänderungen im Sinne einer fortschrittlichen Weiterentwicklung der Produkte und der Produktionstechnik bleiben vorbehalten. Planungsleistungen sind grundsätzlich honorarberechtigt.

2. AUFTRAGSBEDINGUNGEN

2.1 Mündliche und schriftliche Zusagen gelten als verbindlich. (OR Art. 1.2) Bei einer nachträglichen Absage des Bestellers werden Kosten für Beratung/Planung von mind. Fr. 500.- (je nach Aufwand höher) verrechnet.

2.2 Vom Kunden visierte Ausführungspläne bzw. Ausführungsbeschriebe gelten als verbindlich. Änderungswünsche, nachdem die Pläne „gut“ zur Ausführung vom Kunden genehmigt sind, können nur unter Kostenfolge berücksichtigt werden.

2.3 Die notwendigen Unterlagen zur Ausführung auf den vereinbarten Termin sind vom Besteller rechtzeitig zur Verfügung zu stellen.

Die vereinbarten Lieferfristen sind verbindlich sobald die Auftraggeber alle erforderlichen Angaben bzw. die Ausführungspläne oder Auftragsbestätigungen unterzeichnet retourniert haben.

Verspätete Angaben zur Ausführung ergeben entsprechende Terminverschiebungen.

Die Lieferfristen und Fertigstellungstermine gelten vorbehältlich unvorhergesehener Ereignisse wie höhere Gewalt, Krieg, politische Wirren, Streiks im eigenen Unternehmen oder bei Unterlieferanten. Weitere Vorbehalte: Lieferverzögerungen unserer Zulieferanten berechtigen nicht zum Abzug der entstehenden Umtriebe oder Kosten.

2.4 Bauverzögerungen sind vom Auftraggeber frühzeitig schriftlich zu melden.

Bei Terminverschiebungen infolge Bauverzögerung behalten wir uns vor, die Fertigung der bestellten Ware dem neuen Termin anzupassen. Sollten dadurch teuerungsbedingte Mehrkosten entstehen, so gehen diese zu Lasten des Auftraggebers. Werden Terminverschiebungen nicht rechtzeitig bekanntgegeben und wird die Ware demzufolge auf den ursprünglichen Termin gefertigt, so stellt der Auftraggeber auf der Baustelle einen geeigneten Raum zur Einlagerung der bestellten Ware zur Verfügung. Der Auftraggeber trägt in diesem Fall das Risiko für Wasser-, Feuer-, Einbruch-, Diebstahl- und andere Schäden. Massnahmen zum Schutz der Produkte gegen Verschmutzung und Beschädigung sind bauseits vorzukehren.

2.5 Bei Lagerhaltung der Küchenmöbel, bedingt durch bauseitige Verzögerung, wird die vereinbarte Akontozahlung fällig und die Lagerkosten und Mehraufwände werden weiterverrechnet.

2.6 Terminverschiebungen infolge verspäteten Eintreffens der Zulieferanten bleiben vorbehalten.

2.7 Abmachungen betr. Konventionalstrafen sind ausgeschlossen.

2.8 Preiserhöhungen/Teuerungen, die uns die Lieferanten aufgrund spezieller Umstände (z.B. Material-Mangel, leere Lagerbestände wegen widriger Umstände, Rohstoffverknappung) auferlegen, können weitergegeben werden.

2.9 Abgegebene Muster sollen ein Bild der Ausführung vermitteln. Sie sind nur als Typenmuster zu betrachten.

2.10 Kleinere Anpassungen unsererseits während dem Einbau sind möglich aufgrund funktionaler Änderungen oder wenn sich die Verhältnisse vor Ort geändert haben und notwendig sind.

3. LIEFERUNGSARTEN

3.1 Mit Baumontage: Franko Baustelle, inklusive abladen und verteilen.

3.2 Ohne Montage: Frachtgut franko schweiz. Talbahnstation oder per Camion franko Domizil bzw. Baustelle ohne abladen und verteilen.

4. MONTAGEBEDINGUNGEN

4.1 Die ungehinderte Zufahrt zur Baustelle ist zu gewährleisten; andernfalls hat der Auftraggeber zusätzliche Transportkosten zu tragen.

4.2 Als Lagerplatz ist ein geeigneter, abschliessbarer Raum pro Baueinheit zur Verfügung zu stellen; über die Eignung entscheidet der Lieferant.

4.3 Der Bauherr stellt Unternehmern, die am Ausbau von Gebäuden mit mehr als vier Geschossen oder über 12m Höhe beschäftigt sind, geeignete vertikale Transportmöglichkeiten für Leute und Material sowie zweckmässige sanitäre Einrichtungen kostenlos zur Verfügung. Geschosse und Höhen berechnen sich ab Bauzugang (SIA118, Art. 135, Abs.4). Singgemäss gilt dies auch für Terrassenhäuser. Treppenhäuser müssen gut begehbar sein.

4.4 Die Abfuhr von Bauschutt, Verpackungsmaterial etc. erfolgt durch rösch küchen ag.

4.5 Bauseitige Arbeiten sind genau nach unseren Angaben und Zeichnungen so rechtzeitig auszuführen, dass die Montage ohne Verzug erfolgen kann.

Bei Beginn der Montagearbeiten müssen bauseits alle Bedingungen für eine einwandfreie Montage erfüllt sein:

- trockene Wände
- Fenster angeschlagen
- Unterlagsböden bzw. Steinplattenböden verlegt, begehbar und trocken
- Anschlüsse für elektr. Apparate und Sanitär
- Mauerkasten für Abluftrohr versetzt
- Baustelle ausserhalb der Arbeitszeit geschlossen
- allfällige, weitere Voraussetzungen gem. Beschrieb

Mehrarbeiten, Wartefristen und zusätzliche Spesen zufolge der Nichtbefolgung dieser Bedingungen werden dem Auftraggeber in Rechnung gestellt.

Der Strom ist kostenlos zur Verfügung zu halten.

Werden Granitabdeckungen nicht durch unsere Firma verkauft und verlegt, muss bauseits dafür gesorgt sein, dass Spülbecken, Kochfelder und andere Einbaugeräte fachgerecht eingebaut werden (in Silikon verlegt!). Sollte der Einbau durch unsere Firma gewünscht werden, wird dieser separat in Rechnung gestellt.

5. BEDINGUNGEN ÜBER SCHALLHEMMENDE MONTAGE

5.1 Schallhemmende Montage nach SIA181 ist jeweils pro Objekt zu vereinbaren und die Mehrkosten dafür werden als separate Position aufgeführt. Erhöhte Anforderung nach SIA Norm 181 «Schallschutz im Hochbau» bedeutet nicht zwingend eine schalldämmende Montage. Diese muss ausdrücklich vereinbart werden.

6. ABNAHME DES WERKES

6.1 Nach Abschluss der Hauptmontage ist die Arbeit vom Auftraggeber auf Qualität und Vollständigkeit zu prüfen. Der Auftraggeber verpflichtet sich, seine Mängel und Nachtragsarbeiten innert Wochenfrist schriftlich zuzustellen. Im anderen Fall gilt das Werk als abgenommen.

6.2 Geringfügige Unvollkommenheiten gelten nicht als Mängel, sofern sie den vertraglich vorgesehenen Gebrauch nicht wesentlich beeinträchtigen

6.3 Beschädigungen und Diebstähle, welche nach Abschluss der Hauptmontage erfolgen, gehen zu Lasten des Auftraggebers.

7. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

7.1 Gemäss Auftragsbestätigung. Bei Lieferverzug oder Unmöglichkeit wegen eines von uns nicht zu vertretenden Umstandes stehen dem Kunden keine Rechte gegen die rösch küchen ag zu. Dies gilt auch für den Anspruch auf Schadenersatz.

7.2 Für nicht vertragsgemäss geleistete Zahlungen wird ein Verzugszins (OR Art. 104) auf die fällige Summe berechnet. Mahnungen werden mit Fr. 50.- Mahnspesen belastet. Die Berufung auf Mängel entbindet nicht von der Pflicht zur Einhaltung der Zahlungsbedingungen.

8. GARANTIE

8.1 Die Garantiefrist beginnt mit dem Datum der Schlussrechnung. Für die Apparate gelten die Garantiebestimmungen der Apparatehersteller. Eine Versicherungsgarantie wird gegen Entgelt ausgestellt.

Jede Garantieleistung ist ausgeschlossen für:

- Glasrückwände und Glas-Abdeckungen
- Mängel infolge zu hoher Feuchtigkeit oder übermässigen Heizen im Bauwerk,
- Mängel infolge unsachgemässer Behandlung der Möbel und Apparate.

9. LIEFERTERMIN

9.1 Gemäss Auftragsbestätigung. Bei Lieferverzug oder Unmöglichkeit wegen eines von uns nicht zu vertretenden Umstandes stehen dem Kunden keine Rechte gegen die rösch küchen ag zu. Dies gilt auch für den Anspruch auf Schadenersatz. Lieferverzögerungen und Preiserhöhungen sind aufgrund der aktuellen Situation nicht ausgeschlossen. Wir lehnen jegliche Straf- oder Regresszahlungen ab und behalten uns vor, MWSt- und Preisanpassungen weiterzugeben.

10. GERICHTSSTAND / ANDERE BEDINGUNGEN

10.1 Für sämtliche Klagen sind die Gerichte am Sitz der rösch küchen ag zuständig. Es ist ausschliesslich Schweizerisches Recht anwendbar. Wir bearbeiten Daten gem. Datenschutzgesetz, siehe unter <https://roesch-kuechen.ch/wp/privacypolicy/>

10.2 Abweichende Bedingungen: Mit der Auftragsbestätigung anerkennt der Auftraggeber diese Verkaufsbedingungen. Jede vom Auftraggeber gewünschte Abweichung bedarf zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Annahme durch den Lieferanten.

Datum / Unterschrift Kunde:
